OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605643/10/KHu

Datum:
Linz, 14. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des F G, vertreten durch Dr. N, Rechtsanwalt in G, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2022, GZ: VStV/922301483709/2022, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.11.2022 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 160 Euro verhängt, weil er zu einer näher bezeichneten Zeit an einem näher bezeichneten Ort die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 32 km/h überschritten habe.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24.11.2022 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. In diesem Akt lagen unter anderem ein Übersichtsfoto, zeigend eine Überkopfanzeige mit der Schaltung *„80 – Baustelle – 80“*, sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Verkehr vom 16.9.2020 betreffend die Verkehrsregelung und Verkehrsbeeinflussungsanlage ein.

4. Da aufgrund der Gesamtumstände für das Gericht anzunehmen war, dass nicht die im Behördenakt einliegende Verordnung, sondern eine Verordnung im Zusammenhang mit der (amtsbekannten) Baustelle im Bereich des Tatortes die Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsbeschränkung darstellen würde, ersuchte das Gericht den Bürgermeister der Stadt Linz um die Vorlage der betreffenden Verordnung. Ferner wurde die ASFINAG um Übermittlung des Schaltprotokolles der Überkopfanlage ersucht.

5. Da für das Gericht auf der Basis dieser Erkundigungen nicht nachvollziehbar war, auf welcher Grundlage die ggst. Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Überkopfanzeige geschalten war, wurde die ASFINAG mit Schreiben vom 28.3.2023 um Stellungnahme und Urkundenvorlage ersucht. Mit Stellungnahme vom 13.6.2023 wurde von der ASFINAG zusammengefasst mitgeteilt, dass der Schaltgrund aufgrund eines *„technischen Problems“* nicht mehr nachvollziehbar sei. Es wurde ferner ausgeführt, dass nur noch ein Vermerk *„Firma L.“* (im Original vollständig) vorhanden sei. Konkrete Angaben, welche genauen Gegebenheiten den Grund für die Schaltung bildeten, ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Auch ein Aktenvermerk oder eine nähere Dokumentation über die Schaltung wurde nicht vorgelegt.

6. Den Verfahrensparteien wurde die Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am 28.6.2022 um 16:58 Uhr einen PKW auf der Autobahn A7 bei StrKm 16,228 in Fahrtrichtung Süd und überschritt die auf der davor situierten Überkopfanlage angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 32 km/h.

1.2. Auf der betreffenden Überkopfanzeige war über mehrere Tage hinweg die Anzeige *„80 – Baustelle – 80“* geschalten. Es konnte nicht festgestellt werden, auf der Basis welcher Rechtsgrundlage diese Anzeige zum Tatzeitpunkt geschalten war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, Beischaffung von verschiedenen Verordnungen sowie Einholung des Schaltprotokolles und einer Stellungnahme der ASFINAG. Eine Schaltung aufgrund der Verordnung des Bundesministers im Zusammenhang mit der Verkehrsregelung und der Verkehrsbeeinflussung war aus den Gesamtumständen, insbesondere aufgrund der Schaltdauer und des Baustellensymbols, nicht zu erwarten. Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz, die vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit der in diesem Bereich befindlichen Baustelle regelte, enthält die hier gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht (sondern sah die Schaltung *„100 - - 100“* vor). Die Nachfrage bei der ASFINAG brachte keine Aufklärung, auf welcher Rechtsgrundlage bzw. auf der Grundlage welcher konkreten Gegebenheiten die Schaltung erfolgt ist; die Stellungnahme beschränkt sich hier auf allgemeine Aussagen und Vermutungen. Auch ein Aktenvermerk oder eine nähere Dokumentation über die Schaltung konnten nicht vorgelegt werden.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Dem Bf wurde eine Überschreitung der durch ein entsprechendes Verkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit angelastet.

2. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des angelasteten Delikts setzt voraus, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung für den Tatort rechtswirksam festgesetzt wurde. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung setzt in der Regel eine entsprechende Verordnung der zuständigen Behörde voraus. Eine von einer

Behörde erlassene Verordnung nach § 43 StVO, mit der die am Tatort als überschritten angelastete Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h festgesetzt wurde, konnte vom Gericht nicht ermittelt werden. Es war dem Gericht auch nicht möglich, eine konkrete Zuordnung der Schaltung zu einer Verordnung vorzunehmen (und diese allenfalls wegen Kundmachungsmängeln oder Rechtswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten). Auch ergaben sich – mangels konkreter Angaben und mangels entsprechender Dokumentation (siehe § 44b Abs. 3a StVO) – keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass eine derartige Maßnahme von Organen des Straßenerhalters wegen des Erfordernisses von unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkungen iSd. § 44b StVO gesetzt worden wäre. Die bloß allgemeine Auskunft der ASFINAG, in der nicht zuletzt auf ein „technisches Problem“ Bezug genommen wird, führt dazu, dass das Gericht davon ausgehen muss, dass im konkreten Einzelfall eine Fehlschaltung ohne Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Wenn aber auf einer Überkopfanlage eine Anzeige geschalten wurde, in der keine Kundmachung eines entsprechenden Rechtsakts erblickt werden kann, dann kann die Nichtbeachtung dieser Anzeige durch einen Fahrzeuglenker nicht als Verstoß gegen die StVO qualifiziert werden.

3. Von einer Tatbestandsverwirklichung im Sinne des dem Bf vorgeworfenen Delikts kann daher im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht ausgegangen werden. Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des gegenständlichen Einzelfalles warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer